



## **Unterrichtung 20/131**

der Landesregierung

### **Bundratsinitiative „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß §7 Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die  
Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

 Januar 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 19. Dezember 2023 beschlossen,  
die Bundesratsinitiative

„Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“

in den Bundesrat einzubringen. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende Bundesratsdrucksache zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Claus Ruhe Madsen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Günther

## Antrag des Landes Schleswig-Holstein

---

### Entschließung des Bundesrates – „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen!“

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in Deutschland mittlerweile ca. 12.000 Berichtspflichten bestehen, für deren Erfüllung die Wirtschaft jährlich rund 50 Milliarden Euro aufwenden muss. Vor allem in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) binden die bürokratischen Pflichten viele personelle und finanzielle Ressourcen. Der Mittelstand wird seinen Beitrag zum Gelingen der Transformation der Wirtschaft aber nur leisten können, wenn seine Ressourcen nicht weiterhin durch zu hohe Bürokratiekosten belastet werden. Notwendig ist deshalb eine Entlastung der Wirtschaft von nicht erforderlicher Bürokratie. Die Bundesregierung ist daher gefordert, geltende bürokratische Vorgaben auf nationaler Ebene auf Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, die folgenden Entlastungsvorschläge unverzüglich zu prüfen:
  - a. Der Eintritt der umsatzsteuerlichen Organschaft nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) soll künftig auf Antrag erfolgen;
  - b. Eine Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bis zum 31. März 2024 vorzulegenden Evaluierung erfolgen. Dabei wäre zu prüfen, ob eine Anpassung der Einfuhrumsatzsteuer-Betragsgrenzen für ein Aufschubkonto möglich ist;
  - c. Abschaffung der Papierformerfordernisse nach § 257 Abs. 3 Handelsgesetzbuch und nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung für die Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlüssen;
  - d. Prüfung einer Fortentwicklung der AfA-Tabellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die immer schneller voranschreitenden technischen Veränderungen bei den einzelnen Wirtschaftsgütern eine Anpassung rechtfertigen könnten;

- e. Entlastung der von Bürokratiebelastungen besonders betroffenen KMU durch eine Rückverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat;
  - f. Der moderne Arbeitsmarkt erfordert eine attraktive und effiziente Arbeitszeitgestaltung, die die zum Teil widerstreitenden Interessen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ausgleicht und dabei die Bedürfnisse der Beschäftigten nach einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie aber auch die betrieblichen Anforderungen angemessen berücksichtigt. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, neue Möglichkeiten für eine Flexibilisierung von Arbeitszeitmodellen durch Experimentierklauseln und Experimentierräume auf Basis von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen zu eröffnen.
  - g. Förderung bundesländerübergreifender Forschungsprojekte im Gesundheitssektor durch eine einfache und praxisingerechte Datenschutzaufsicht, indem der federführenden Datenschutzaufsichtsbehörde im § 5 Absatz 3 Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird;
  - h. Streichung der in § 5 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vorgesehene Gestattungsprüfung bei der Bestellung von fachlich qualifizierten aber nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten;
  - i. Ergänzung des § 34 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) um die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse, um die Nutzung digitaler Kommunikationswege in der beruflichen Ausbildung zu ermöglichen;
  - j. Prüfung der Schriftefordernisse im Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit dem Ziel der Abschaffung, soweit dies sinnvoll und möglich ist;
  - k. Vereinfachung und adressatengerechte Gestaltung der Anträge zur Förderung von E-Mobilität.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass nicht-kapitalmarktorientierten KMU weder durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, noch durch die am 5. Januar 2023 auf EU-Ebene in Kraft getretene CSRD-Richtlinie, Berichtspflichten auferlegt werden. Zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu erwarten, dass berichtspflichtige Großunternehmen Berichts-anforderungen an zuliefernde KMU stellen. Der Gesetzgeber ist deshalb gefordert, die Berichts-anforderungen an nicht-kapitalmarktorientierte KMU sachgerecht zu begrenzen. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen eines vereinfachten Berichts, denkbar wäre z.B. eine standardisierte Mitteilung, die grundlegenden Berichts-anforderungen erfüllt werden können. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die wirtschaftliche Einbindung von KMU häufig auf inländische oder europäische Lieferketten beschränkt. Zudem gelten in Deutschland und in der EU hohe Standards im Hinblick auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie Arbeits- und Umweltschutz.

Klargestellt werden soll ebenfalls, dass für die berichtspflichtigen Unternehmen keine gesetzliche Pflicht zum Ausfüllen des BAFA-Fragebogens besteht.

Eine weitgehende Harmonisierung der Berichtspflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und der europäischen CSRD-Richtlinie ist

anzustreben, um eine unnötige Doppelbelastung der berichtspflichtigen Unternehmen zu vermeiden.

Geprüft werden soll zudem die Erstellung von „White-Lists“ zu Ländern/Regionen, Branchen und/oder Produkten, die von Unternehmen für ihre Risikoanalyse und das Risikomanagement herangezogen werden und zu einer Reduzierung des Prüfungsumfanges beitragen können.

4. Der Bundesrat weist daraufhin, dass Berichtspflichten zur amtlichen Statistik für viele kleine und mittlere Unternehmen eine große Belastung darstellen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich bei der Europäischen Union für eine generelle Begrenzung der Statistikpflichten einzusetzen, insbesondere auch hinsichtlich zukünftig hinzukommender Statistiken. Die Bundesregierung wird zudem gebeten, folgende Entlastungsvorschläge zu prüfen:
  - Kleinstunternehmen sollen von allen Berichtspflichten zur amtlichen Statistik ausgenommen werden. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auch auf EU-Ebene dafür einzusetzen;
  - Bei sehr aufwendigen Statistiken wie der Intrahandelsstatistik soll geprüft werden, ob die Frequenz der Erhebungen von monatlich auf vierteljährlich oder halbjährlich verändert werden kann.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, die nachfolgenden Entlastungsvorschläge zur Begrenzung neuer Bürokratiebelastungen zu prüfen:
  - Einführung einer „one-in-two-out-Regelung“, um eine effektive Entlastung der Wirtschaft von bürokratischen Lasten zu erreichen;
  - EU-Vorschriften sollen 1:1 umgesetzt werden, um Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen gegenüber Wettbewerbern aus dem EU-Ausland zu vermeiden. Gestaltungsspielräume in den EU-Vorschriften sollen genutzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken;
  - Begrenzung neuer Bürokratiebelastungen durch eine zeitlich befristete Einführung belastender Regelungen;
  - Zur besseren Identifizierung nicht mehr notwendiger Vorschriften und Berichtspflichten, könnten Regelungen befristet ausgesetzt werden.
6. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat über ihre Prüfung zu den oben genannten Punkten zu berichten.

**Begründung:****Zu 1.:**

Das Statistische Bundesamt misst die Bürokratiekosten, die für Unternehmen beim Befolgen von bundesrechtlicher Vorschriften entstehen. Zum 1. Januar 2018 betragen die Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten 50,0 Milliarden Euro.

Über 99 Prozent aller Unternehmen in Deutschland zählen zum Mittelstand. Der Mittelstand bildet das Fundament für Wohlstand, Fortschritt und Arbeitsplätze. Ohne den Mittelstand kann die Transformation der Wirtschaft nicht gelingen.

Bund und Länder haben zudem auf der MPK vom 06. November 2023 gemeinsam beschlossen, dass Bund und Länder weiter das gemeinsame Ziel verfolgen, die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft wie auch für Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren.

Die sehr hohe Regelungsdichte konfrontiert die Normadressaten in allen Bereichen des Wirtschaftslebens mit komplexen Rechtsanwendungen. Eine weitere Steigerung dieser Vorgaben lässt eine abnehmende Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft bei den Wirtschaftsteilnehmern befürchten. Zudem besteht die Gefahr, dass durch eine weitere Ausweitung an Bürokratie die Wirtschaftsakteure wie auch die Fachverwaltungen der Länder an Kapazitätsgrenzen, unter anderem durch den Fachkräftemangel, stoßen. Die Entlastung durch die digitale Transformation kann dieser Entwicklung nur teilweise entgegenwirken. Daher ist die Prüfung der Möglichkeit zur Reduzierung der bestehenden bürokratischen Vorgaben geboten.

**Zu 2.:**

- a. Durch den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG geregelten Automatismus, nach dem die Rechtsfolgen der Organschaft bei Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch eintreten bzw. wegfallen, bestehen bei den Unternehmen große rechtliche Unsicherheiten.  
Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder befasst sich aktuell mit einer Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft. Ziel ihrer Arbeit ist es unter anderem, einen Gesetzentwurf für das von der Wirtschaft seit Jahren geforderte Antragsverfahren zu erarbeiten.  
Nicht zuletzt wegen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach der nun auch bestimmte Personengesellschaften in ein Unternehmen eingegliedert sein können, fällt eine rechtssichere und einfache Bestimmung der Organschaft immer schwerer. Auf Grund der Verantwortung, die dem Organträger zukommt, ist dies von erheblicher praktischer Bedeutung. Deshalb ist eine zeitnahe Umsetzung der Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft erforderlich.
- b. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde bereits vereinbart, gemeinsam mit den Ländern die Einfuhrumsatzsteuer weiterzuentwickeln, um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen. Durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde mittels des neueingefügten § 21 Absatz 3a UStG die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt

ist ein Zahlungsaufschub bewilligt ("große Fristenlösung"). Mit dieser seit dem 1. Dezember 2020 geltenden Fristenlösung konnte bereits ein wesentlicher Beitrag zur Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten erreicht werden. Die Nutzung der großen Fristenlösung setzt ein sog. Aufschubkonto voraus. Zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen erfüllen nicht die Voraussetzungen für ein Aufschubkonto und können deshalb immer noch nicht von den Vorteilen der Fristenlösung profitieren. Die Anpassung der Einfuhrumsatzsteuer-Betragsgrenzen soll deshalb im Rahmen der Evaluierung geprüft werden.

- d. Die AfA-Tabellen geben für die einzelnen Anlagegüter die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer an und beruhen auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Die letzte Aktualisierung der AfA-Tabellen liegt mehr als 20 Jahre zurück. Vor allem auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung werden die Produktions- und Innovationszyklen immer kürzer. Eine Überprüfung und Anpassung der AfA-Tabellen ist deshalb angezeigt.
- e. Mit Änderung des SGB IV wurde zum 1. Januar 2006 die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den drittletzten Arbeitstag des Monats vorverlagert. Hiermit sollte die Liquidität der Sozialversicherungsträger gestärkt werden. Dies führte jedoch zu einem unverhältnismäßig hohen Bürokratieaufwuchs bei der Wirtschaft. Eine Rückverlegung des Fälligkeitstermins in den Folgemonat entlastet die Unternehmen von Bürokratie. So können die Sozialversicherungsbeiträge wieder auf Basis tatsächlicher Werte ermittelt werden, was zu einer deutlichen Aufwandsreduktion führt, und zwar in der Bearbeitung der Beiträge und der Buchhaltung. Die Rückverlegung würde auch zu mehr Transparenz, Praktikabilität und Verständlichkeit sowie zu geringerer Fehleranfälligkeit und Liquiditätsvorteilen führen.
- f. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Fachkräftemangels gewinnt die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen für Arbeitgeber eine immer höhere Bedeutung. Vielen Beschäftigten ist eine bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben besonders wichtig, die Möglichkeit zur individuelleren Gestaltung der Arbeitszeit stellt deshalb ein attraktives Angebot dar. Flexiblere Arbeitszeitmodelle können Beschäftigte, die Kinder oder Angehörige betreuen, dabei unterstützen, Beruf und Familie besser miteinander zu vereinbaren. An die Wünsche und Bedürfnisse von Arbeitnehmenden angepasste Arbeitszeitregelungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit. Flexiblere Arbeitszeitmodelle können zudem die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen stärken.
- g. Die Corona-Pandemie verdeutlichte die Vorteile, die sich ergeben, wenn in Deutschland forschende Unternehmen im Gesundheitssektor angesiedelt sind. Die Stärkung des Forschungsstandortes Deutschland liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse und muss mit praxisgerechten regulatorischen Rahmenbedingungen unterstützt werden. Bei bundesländerübergreifenden Forschungsprojekten ist es erforderlich, der federführenden Datenschutzaufsichtsbehörde eine klar geregelte Entscheidungsbefugnis einzuräumen. Die aktuell

geplante Regelung in § 5 Absatz 3 GDNG, nach der die federführend zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Wesentlichen koordinierend tätig wird, ist nicht ausreichend, um die bürokratischen Hürden bei bundesländerübergreifenden Forschungsprojekten zuverlässig, zeitnah und praxisgerecht zu lösen.

- h. Das Antragsverfahren und die Gestattungsprüfung in § 5 AbfBeauftrV soll aufgehoben werden, weil die Bestellung eines Abfallbeauftragten durch ein formelles Verfahren erfolgen muss, das gesetzlich detailliert geregelt ist. Das formelle Verfahren zur Bestellung eines Abfallbeauftragten ist normiert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über den Verweis in § 60 Absatz 3 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Im formellen Verfahren zur Bestellung des Abfallbeauftragten ist explizit geregelt, dass ein Unternehmen nur einen Abfallbeauftragten bestellen darf, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde (§ 9 AbfBeauftrV) und Zuverlässigkeit (§ 8 AbfBeauftrV) besitzt. Gesetzlich geregelt ist zudem die Pflicht zum Nachweis und zur Überprüfung der Fachkunde (§ 9 Absatz 3 AbfBeauftrV) durch das bestellende Unternehmen. Zudem ist die Bestellung eines Abfallbeauftragten der zuständigen Behörde anzuzeigen. Vor diesem Hintergrund ist eine Gestattungsprüfung für alle nicht-betriebsangehörigen Abfallbeauftragten nicht sachgerecht. Zudem ist die zuständige Behörde über die Bestellung eines Abfallbeauftragten zu informieren, somit kann im Bedarfsfall die fachliche Qualifikation eines Abfallbeauftragten überprüft werden. Geregelt ist bereits, dass das bestellende Unternehmen verpflichtet ist, die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- i. Die Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sollen um die Angabe von Telefon- und/oder Handynummer sowie der E-Mail-Adresse ergänzt werden, um die Nutzung digitaler Kommunikationswege in der beruflichen Ausbildung zu ermöglichen.

### Zu 3.:

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt nur für alle bilanzrechtlich großen Unternehmen und ab 2026 (mit Übergangsfrist bis 2028) auch für alle kapitalmarktorientierten KMU. Doch zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten werden die berichtspflichtigen Unternehmen bei ihren Zulieferer Informationen anfordern, so dass auch sehr viele nicht-kapitalmarktorientierte KMU von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein werden.

Auf der Homepage des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes wird festgestellt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung für viele KMU Neuland ist und es in den KMU dafür zusätzlicher Ressourcen bedarf: Beschäftigte müssen geschult bzw. eingestellt und interne Prozesse und Systeme aufgebaut werden.

Der durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung induzierte zusätzliche Personalbedarf in nicht berichtspflichtigen KMU ist vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels sehr kritisch zu beurteilen. Die Belastung des Mittelstands mit zusätzlichen Bürokratiekosten in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ist nicht Ziel führend. Zudem bindet die Berichterstattung finanzielle und personelle Ressourcen, die dem Mittelstand für Umsetzung der Transformation fehlen. Die zusätzliche Belastung von KMU

durch neue umfangreiche Berichtspflichten steht im strikten Widerspruch zum Ziel der EU-KOM die Berichtspflichten der Unternehmen um 25 Prozent zu reduzieren.

Aus diesen Gründen sollten nicht berichtspflichtige KMU, die in einer inländischen oder europäischen Lieferkette eingebunden sind, die Berichtsansforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bürokratiearm erledigen können. Hierzu bietet sich eine standardisierte Mitteilung an, mit der das zuliefernde aber nicht berichtspflichtige KMU erklärt, die gelten hohen Standards bei Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie Arbeits- und Umweltschutz einzuhalten.

Im § 10 LkSG ist die Berichts- und Dokumentationspflicht klar geregelt. Demnach erfüllt ein Unternehmen diese Pflicht durch die Erstellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr. Dieser Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Der Grundgedanke für die Einführung des BAFA-Fragebogens war, den Unternehmen eine Hilfestellung zu geben, um die Erfüllung der Berichtspflichten zu erleichtern. Der 437 Fragen umfassende BAFA-Berichtsbogen geht aber weit über die gesetzlichen Vorgaben im LkSG hinaus und schafft damit neue Anforderungen an die Unternehmen. Damit der BAFA-Fragebogen wie vom Gesetzgeber vorgesehen als Hilfsmittel genutzt werden kann, ist eine Reduktion des Fragebogens auf die gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Daher muss klargestellt werden, dass keine Pflicht besteht, den BAFA-Fragebogen auszufüllen, denn für die Auffassung des BAFA, dass alle berichtspflichtigen Unternehmen den komplexen BAFA-Fragebogen auszufüllen haben, gibt es keine gesetzliche Ermächtigung. Vielmehr hat der Gesetzgeber den Unternehmen mit § 10 Absatz 2 LkSG eine Berichtshoheit eingeräumt. Unternehmen sollen in ihrem eigenen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr berichten.

Die Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 entwaldungsfreie Lieferketten führt bei den mehrere hunderttausend Marktteilnehmern (z. B. Waldbesitzenden) zu unverhältnismäßigem Aufwand, dem kein Mehrwert beim Verordnungszweck gegenübersteht, da das deutsche Recht restriktiv auf den Wald-erhalt ausgerichtet ist. Im Rahmen des ausführenden Gesetzes sind deshalb alle Spielräume zu nutzen, die Vorgaben auf das Nötigste zu beschränken (insbesondere zur Geolokalisierung des Rohholzes).

#### Zu 4.:

Auch durch die amtliche Statistik werden KMU stark belastet. Laut Angabe des Statistischen Bundesamtes liegt die jährliche Gesamtbelastung der Wirtschaft durch amtliche Statistikpflichten zum Stand 01. Januar 2023 bei 321 Millionen Euro. Die Bundesregierung ist daher gefordert, auch diesen Bereich zu prüfen und sich auf EU-Ebene für eine Reduzierung einzusetzen.

#### Zu 5.:

Die bereits bestehende „one-in-one-out“-Regelung kann bestenfalls dazu beitragen, dass Niveau der Bürokratiebelastung der Wirtschaft trotz neuer Berichtspflichten zu stabilisieren. Dies ist angesichts der hohen Bürokratiebelastung der Wirtschaft nicht

ausreichend. Mit der Einführung einer „on-in-two-out“-Regel kann dagegen eine effektive Entlastung der Wirtschaft von nicht mehr erforderlicher Bürokratie gelingen.

Zu 6.:

Diese Nummer beschreibt eine notwendige Kontrollschleife, damit die Länder über das Vorgehen der Bundesregierung informiert sind.